

HIGHYAG Lasertechnologie GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

I. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen des Lieferanten, vorrangige Abreden

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle von der HIGHYAG Lasertechnologie GmbH (nachfolgend „**Besteller**“) und ihren Lieferanten oder Auftragnehmern (nachfolgend jeweils „**Lieferant**“) abgeschlossenen Verträgen über Lieferungen und sonstige Leistungen des Lieferanten. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, insbesondere auch dann nicht, wenn die Lieferung widerspruchsfrei angenommen wurde, es sei denn, der Besteller hat den Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis von diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehenden oder hiervon abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
3. Mit dem Lieferanten individuell getroffene Vereinbarungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Entsprechendes gilt für von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Angaben des Bestellers in seinen Bestellungen.

II. Schriftform, Bestellungen, Annahmefrist, Prüfungspflicht, Angebote / Kostenvoranschläge, Vergabe von Unteraufträgen

1. Bestellungen und Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen sowie Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail, nachfolgend zusammen „**Schriftform**“ oder „**schriftlich**“).
2. Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bei Vereinbarung eines vereinfachten elektronischen Bestellverfahrens gelten vorrangig die darin festgelegten Bestimmungen für die technische Bestellabwicklung, im Übrigen gelten diese Einkaufsbedingungen.
3. Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten und Unvollständigkeiten überprüfen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
4. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen unentgeltlich. Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen an die Anfrage des Bestellers zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich und gesondert hinzuweisen.

5. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers vergeben, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Die Zustimmung darf nicht willkürlich verweigert werden. In jedem Fall bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich. Der Lieferant hat zudem sicherzustellen, dass bei einer Unterbeauftragung eines Dritten dieser qualifiziert und zuverlässig die unterbeauftragen Leistungen erbringen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer für die übertragenen Arbeiten in der Weise zu verpflichten, wie der Lieferant selbst gegenüber dem Besteller verpflichtet ist.

III. **Liefer- und Leistungstermine/-fristen, Vorab- und Teillieferungen/-leistungen, Abrufaufträge, Liefer-/Leistungsverzug, Vertragsstrafe**

1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine und Liefer- und Leistungsfristen (nachfolgend „**Termine**“ und „**Fristen**“) sind verbindlich. Sind in der Bestellung Fristen genannt, beginnen diese ab dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist die termin- bzw. fristgerechte Lieferung oder Leistung im Sinne nachfolgender Ziffer IV.3. Vorab- und Teillieferungen/-leistungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig und als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.
2. Bei Abrufaufträgen ist dem Besteller die verbindliche Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe hinsichtlich Art und Menge der abgerufenen Ware sowie hinsichtlich der Lieferzeit vorbehalten.
3. Der Lieferant hat dem Besteller erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Der Besteller ist im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Lieferanten und am Sitz des Bestellers) eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettowertes der Ware oder Leistung zu berechnen, mit deren Lieferung bzw. Erbringung sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes dieser Ware oder Leistung. Der Besteller kann die Vertragsstrafe abweichend von § 341 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis zur Erfüllung seiner letzten Leistungshandlung, beispielsweise der Schlusszahlung, geltend machen. Weitere Rechte des Bestellers wegen des Verzugs bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche werden die Vertragsstrafenzahlungen angerechnet.

IV. **Kennzeichnung/Verpackung, Erfüllungsort/Lieferort, Lieferung, Abnahme, Lieferumfang bei technischen Geräten und Softwareprodukten**

1. Waren sind gemäß den Anweisungen des Bestellers ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Soweit der Lieferant zur Rücknahme von Transportverpackungen nach Maßgabe der deutschen Verpackungsverordnung oder ausländischer Bestimmungen verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort (Ziffer IV.2) abzuholen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferort. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

3. Warenlieferungen erfolgen „DDP Erfüllungsort“ (INCOTERMS 2010) gemäß Ziffer IV.2. Bei Lieferungen mit Aufstell-, Montage- und/oder Installationspflicht des Lieferanten erfolgen Gefahrübergang und Lieferung erst mit vollständiger, in einem schriftlichen Protokoll dokumentierter Aufstellung, Montage und/oder Installation. Bei gesetzlich vorgesehener oder vereinbarter Abnahme erfolgen Gefahrübergang und Leistung erst mit vertragsgemäßer Leistungserbringung und Abnahme; der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Leistung nicht abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller bei gesetzlich vorgesehener oder vereinbarter Abnahme die abnahmereife Leistung binnen 15 Tagen nach Vollendung abzunehmen.
4. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Bestellers und die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Artikelnummer(n) des Bestellers (sofern in der Bestellung angegeben), Art und Menge angibt.
5. Soweit nicht anders in der Bestellung angegeben oder vereinbart, sind bei Lieferung von technischen Geräten mindestens eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist eine vollständige systemtechnische Dokumentation, die bei speziell für den Besteller hergestellten Programmen den Quellcode enthalten muss, mitzuliefern. Die Lieferung bzw. abnahmereife Leistung gem. Ziffer IV.3 ist erst erfolgt, wenn auch die Pflichten in dieser Ziffer IV.5 vollständig erfüllt sind.

V. **Lieferantenerklärung, zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten**

1. Soweit nicht anders in der Bestellung angegeben oder vereinbart, muss die Ware die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der Europäischen Union erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller für die Ware spätestens mit der Lieferung eine entsprechende ordnungsgemäße Lieferantenerklärung zu übermitteln. Er haftet für alle dem Besteller aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehenden Schäden verschuldensunabhängig.
2. Der Lieferant hat zu liefernde Ware daraufhin zu prüfen, ob sie im nationalen, europäischen oder internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegt (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, EG-Dual-Use-Verordnung, US-Reexport-Vorschriften etc.). Der Lieferant hat dem Besteller alle zur Beachtung bzw. Erfüllung von bestehenden Verboten, Beschränkungen oder Genehmigungspflichten erforderlichen Daten zu übermitteln und die Ware entsprechend zu kennzeichnen. Insbesondere hat der Lieferant genehmigungspflichtige bzw. der Ausfuhrkontrolle unterliegende Lieferungen sowie die zugehörigen Auftragsbestätigungen, Versandpapiere und Rechnungen mit der Ausfuhrlistennummer bzw. Listennummer nach Anhang zur EG-Dual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu kennzeichnen. Bei US-Reexport-Bestimmungen unterliegenden Lieferungen hat der Lieferant auf die entsprechenden Positionen schriftlich aufmerksam zu machen, den ECCN-Code mitzuteilen und die Lieferungen sowie Auftragsbestätigungen, Versandpapiere und Rechnungen entsprechend zu kennzeichnen.

VI. **Zurückbehaltung und Aufrechnung durch den Lieferanten**

Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung oder Leistungserbringung ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

VII. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sie sich „DDP Erfüllungsort“ (INCOTERMS 2010) gemäß Ziffer IV.2. Soweit nicht anders vereinbart, schließen die Preise sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein, insbesondere auch die Kosten für eventuelle Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen, Erstellung von technischen Unterlagen und Gegenständen, Verpackung, Transport, Zoll- und Grenzabfertigungsgebühren und Versicherung. Soweit nicht „DDP Erfüllungsort“ vereinbart ist und der Lieferant zum Versand der Ware verpflichtet ist, hat er die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht „inklusive Verpackung“ vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
2. Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Ware in prüfbarer Form übersandt werden. Sie haben mindestens die Bestellnummer, das vollständige Bestellzeichen bzw. die Bestellnummer des Bestellers, das Datum der Bestellung, die Lieferscheinnummer und das Liefer- bzw. Leistungsdatum zu enthalten, sind in der Gliederung der Bestellung aufzustellen und müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen.
3. Zahlungen erfolgen nach Lieferung bzw. Abnahme gemäß Ziffer IV.3 bis IV.5 sowie Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen netto. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer VII.2, kann der Besteller sie zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der vorstehenden Zahlungsfristen ist dann der Eingangstag der neuen vertragsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung bzw. Leistung der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant seinem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. § 354 a HGB bleibt unberührt.

VIII. Eigentumsübergang, Verarbeitung gelieferter Ware vor Eigentumsübergang

Soweit im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt für gelieferte Ware vereinbart ist, geht das Eigentum spätestens mit Bezahlung dieser Ware auf den Besteller über. Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, gelieferte Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

IX. Qualitätsanforderungen, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Konfliktrohstoffe

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen in eigener Verantwortung unbeschadet weiterer Pflichten den aktuellen Stand der Technik und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten.

2. Der Lieferant hat sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und sonstigen Leistung anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz, Gesundheit und Arbeitssicherheit (einschließlich etwaiger Mindestlohngesetze), Produktsicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant auf eigene Kosten die Lieferung oder Leistung betreffende nationale und europarechtlichen Vorschriften für die Verwendung gefährlicher Stoffe, Vorgaben der europäischen RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und nationaler Umsetzungsbestimmungen sowie Anforderungen nach der europäischen REACH-Verordnung 2006/1907/EG (nachfolgend „**REACH**“) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Lieferant hat die Verkehrsfähigkeit der Ware unter REACH zu gewährleisten. Erforderliche Informationen und Dokumentationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) hat er dem Besteller stets aktuell zukommen zu lassen. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist er für die Einhaltung der Anforderungen nach REACH über einen Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH verantwortlich.
 3. Der Lieferant hat alle sonstigen in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, die Standards des Verbands der Elektrotechnik (VDE) für elektrische Teile und sonstiger Fachgremien und -verbände, die anwendbaren DIN-Normen sowie Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
 4. Die Ware muss frei von Konfliktrohstoffen sein, die bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land direkt oder indirekt finanzieren oder begünstigen (DRC konfliktfrei [DRC Conflict Free] im Sinne von Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act [Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act], einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde [SEC] [SEC Final Rule on Conflict Minerals, 17 C.F.R. Parts 240 and 249(b)]). Der Lieferant hat zur Erfüllung dieser Pflicht alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und nach bestem Wissen und Gewissen (gegebenenfalls unter Einbeziehung seiner Zulieferer und deren Zulieferern) sicherzustellen, dass die Ware DRC konfliktfrei ist. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller eine angemessene Dokumentation über die Prüfung der Ware und ihren Status als DRC konfliktfrei in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet weitergehender Rechte darf der Besteller diese Informationen zur Erfüllung eigener Pflichten nach Section 1502 Dodd-Frank Act verwenden und veröffentlichen sowie zur Erfüllung entsprechender vertraglicher Verpflichtungen an Dritte weitergeben.
- X. **Mängelrüge, Mängelhaftung, Verjährung von Mängelansprüchen, Zutrittsrecht des Bestellers**
1. Die Mängelansprüche des Bestellers bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, modifiziert durch die Bestimmungen dieser Ziffer X, Ziffer XI.2 und Ziffer XII.
 2. Bei Lieferungen von Waren hat der Besteller dem Lieferanten offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung gemäß Ziffer IV.3 bis 5, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen.
 3. Der Lieferant ist auch dann alleine für den Liefer- und Leistungsgegenstand verantwortlich, wenn der Besteller Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen zugestimmt oder an technischen oder behördlichen Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen teilgenommen hat. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen des Bestellers.
 4. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, einschließlich Aus- und Einbaukosten, auch soweit sie beim Besteller anfallen.

5. Vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlungen auf den vereinbarten Preis oder eine Abnahme der Ware durch einen Beauftragten des Bestellers beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.
6. Das Wahlrecht hinsichtlich der Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung bzw. bei Werkleistungen der Herstellung eines neuen Werkes liegt beim Besteller.
7. Kommt eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit nicht in Betracht, ist der Besteller unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder zu beauftragen. Soweit möglich, wird der Besteller den Lieferanten vor der Ersatzvornahme hierüber in Kenntnis setzen.
8. Mängelansprüche des Bestellers verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.
9. Der Besteller hat das Recht, nach entsprechender Vorankündigung zu den üblichen Betriebszeiten den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und ggf. dessen Unterlieferanten zu verlangen, um die Ware oder Leistung dort auf Mängelfreiheit zu überprüfen; dies schließt die Überprüfung der Verwendung von geeignetem Material und des Einsatzes der erforderlichen Fachkräfte ein. Der Lieferant hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Soweit dies erforderlich ist, um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Lieferanten oder seines Unterlieferanten zu schützen und aus diesem Grund vom Lieferanten gewünscht wird, haben solche Prüfungen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu erfolgen, der keine Informationen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an den Besteller weiterleiten darf. Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung für eine etwaige förmliche Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant räumt dem Besteller an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen oder Leistungen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht ein, um diese in andere Produkte zu integrieren, zu vertreiben und öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Lieferung oder Leistung zum Zwecke der Integration zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die Lieferung oder Leistung im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben.
2. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferung oder Leistung aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben, frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung. Weiter wird der Lieferant nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Lieferung oder Leistung ändern oder ersetzen, so dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Besteller zumutbarer Weise entspricht, oder den Besteller von Lizenzgebühren für die Nutzung der Lieferung oder Leistung gegenüber den Schutzrechtsinhabern freistellen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche dem Besteller entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen. Weitere Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

3. Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge des Bestellers oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen ausschließlich dem Besteller zu, wenn sie ausschließlich auf geheimem Know-how des Bestellers beruhen und/oder wenn der Besteller die gesamten Entwicklungskosten trägt. Zu diesem Zweck überträgt der Lieferant auf den Besteller hiermit sämtliche Schutzrechte an diesen Entwicklungen spätestens im Moment ihrer Entstehung. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte auf den Besteller nicht möglich, überträgt der Lieferant auf den Besteller spätestens im Moment seiner Entstehung ein ausschließliches Nutzungsrecht zur umfassenden, insbesondere zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Verwertung.
4. Der Lieferant darf mit vom Besteller stammenden Kenntnissen der Betriebsmitteln (z.B. Designs, Zeichnungen, Spezifikationen), die Schutzrechte oder geheime technische Kenntnisse oder Herstellungsverfahren des Bestellers enthalten, hergestellte Waren, erbrachte Dienstleistungen oder sonstige Arbeiten nur zur Vertragserfüllung mit dem Besteller benutzen.

XII. Haftung des Lieferanten für Produktschäden, Rückrufe, Versicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche dem Besteller durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden und stellt den Besteller von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß ist, insbesondere nicht den vereinbarten Spezifikationen oder vertraglichen Zusicherungen entspricht oder Produktfehler aufweist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen eine Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung, in angemessener Höhe zu unterhalten und dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

XIII. Werkzeuge, Materialbeistellungen

1. Stellt der Lieferant zur Vertragsdurchführung auf Anforderung des Bestellers Werkzeuge einschließlich technischer Unterlagen, Zeichnungen, Normblätter, usw. (nachfolgend „**Werkzeuge**“) her, besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge in das Eigentum des Bestellers übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge bis zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden. Er ist nach Vertragsdurchführung sowie auf Anforderung des Bestellers verpflichtet, die Werkzeuge an den Besteller herauszugeben. Das Entgelt für die Herstellung der Werkzeuge ist im vereinbarten Gesamtpreis enthalten, gleichgültig, ob dies eigens ausgewiesen ist oder nicht.

2. Alle dem Lieferanten vom Besteller zur Vertragsdurchführung überlassenen Gegenstände, Modelle, Dokumente, Zeichnungen, Muster und Werkzeuge sind Eigentum des Bestellers. Dies gilt auch für solche Gegenstände, die zur Vertragsdurchführung vom Lieferanten auf Kosten des Bestellers angeschafft wurden, sowie für vom Besteller beigestelltes Material. Die überlassenen Gegenstände und Dokumente dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages mit dem Besteller verwendet und – im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen und nur soweit dies zur Vertragsdurchführung unbedingt erforderlich ist – vervielfältigt werden. Sie sind einschließlich aller angefertigten Duplikate nach Vertragsdurchführung sowie auf Anforderung des Bestellers unverzüglich an diesen zurückzugeben.
3. Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung des Eigentums des Bestellers, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Er hat das Eigentum des Bestellers auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, instand zu halten und ggf., soweit zumutbar, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Es darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, etc. werden.
4. Das Eigentum des Bestellers darf mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten nur verbunden, vermischt oder verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages mit dem Besteller erforderlich ist. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum im Verhältnis des Wertes (Einkaufswert zzgl. USt.), den die Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Besteller.
5. Der Lieferant hat das Eigentum des Bestellers auf eigene Kosten zu versichern. Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung in Bezug auf das Eigentum des Bestellers tritt der Lieferant hiermit an den Besteller ab. Der Besteller nimmt hiermit die Abtretung an.

XIV. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung des Liefergegenstandes, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder vor Ablauf dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so hat er dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

XV. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung des Liefergegenstandes, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder vor Ablauf dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so hat er dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

XVI. Geheimhaltung, Werbung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller mitgeteilt werden, sowie die Geschäftsbeziehung als solche als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Einzelheiten, die (i) ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder werden, (ii) dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt sind oder (iii) die ihm von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben werden.
2. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu dem Besteller werben und diese zu Referenzzwecken verwenden.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen dem Besteller und dem Lieferanten entstehende Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Sitz des Bestellers, sofern der Lieferant Kaufmann ist oder seinen Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Sollten einzelne der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder durch rechtskräftiges Urteil für unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.